



Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

Geschäftsordnung

der Lokalen Aktionsgruppe
Donnersberger und Lautrer Land
im Rahmen von LEADER 2023-2027
(Stand: 26.09.2023)

Auf der Grundlage:

Der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 02. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedsstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefond für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne), und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013

Der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migration- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik.

des GAP-Strategieplans für die Bundesrepublik Deutschland (CCI: 2023DE06AFSP001)

des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 21.11.2022 zur Genehmigung des GAP-Strategieplans 2023–2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (CCI: 2023DE06AFSP001)

der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie der Lokalen Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lauterer Land

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Donnersberger und Lauterer Land e. V. eingerichtet.

Inhalt

Präambel	2
§ 1 Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin	3
§ 2 Vorhabenauswahlverfahren	4
§ 3 Auswahlentscheidung	5
§ 4 Bekanntgabe von Sitzungsterminen	5
§ 5 Interessenkonflikt / Befangenheit	6
§ 6 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	6
§ 7 Salvatorische Klausel analog	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung von LEADER im GAP-Strategieplan für die Bundesrepublik Deutschland bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die lokale Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält, ergänzend zu den Regelungen in der Satzung, die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien.

Sie regelt außerdem die Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben

Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

(Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vorhabenauswahlverfahrenes gebunden, die durch die ELER-Verwaltungsbehörde vorgegeben werden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie,
- erforderliche Transparenz bei der Vorhabenauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben / Einreichungstermin

Potentielle Vorhabenträger werden mit einer Vorlauffrist von mindestens vier Wochen vor jeder Auswahlentscheidung über das bestehende Förderangebot öffentlich informiert.

Der Förderaufruf enthält folgende Informationen:

- Datum des Aufrufes
- Stichtag für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Voraussichtlicher Auswahltermin
- Adresse für die Einreichung der Anträge / Steckbriefe
- Themenbereiche, für welche Anträge gestellt werden können

Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

- Höhe des Gesamtbudgets aufgeteilt in EU - Mittel und Nationale Mittel, das für diesen Aufruf bereit steht
- Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

§ 2

Vorhabenauswahlverfahren

Das Auswahlverfahren für das Vorhaben erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Auswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.

Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Auswahlkriterien angewendet werden, dabei wird zwischen Muss- und Kann-Kriterien unterschieden.

Die Vorhabenauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter www.donnensberger-lautrerland.de veröffentlicht.

Die Mindestpunktzahl zur Förderung eines Vorhabens beträgt 75.

Die Voraussetzungen für LEADER-Premiumförderung sind:

- Beitrag zu mind. einem Querschnittsziel (Digitalisierung, Chancengleichheit, Wissenstransfer, Innovation, Klima- und Umweltschutz)
- Wirksamkeit über Ortsgemeindegrenzen hinweg (exkl. gemeinnützige Vorhaben)

Um eine Premiumförderung zu erhalten, sind alle genannten Voraussetzungen zur Premiumförderung zu erfüllen.

Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

§ 3 Auswahlentscheidung

(1) Der LAG-Vorstand entscheidet aufgrund der Auswahlkriterien über die Förderwürdigkeit der einzelnen Vorhaben. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen – s. Anlage 1.

Bei Punktgleichheit, die eine Budgetrelevanz nach sich zieht, wird das Vorhaben ausgewählt, das in Kriterium n) Zielgrößen der „Dokumentation der Vorhabenauswahl“ eine höhere Punktzahl erreicht. Ergibt sich auch hierdurch keine Differenzierung, entscheidet der Punkt 5.1. Das Vorhaben, das mit einer Premiumförderung bewertet wurde, wird vorrangig berücksichtigt. Abgelehnte Vorhaben können bei weiteren Vorhabenaufrufen erneut eingereicht werden. Antragsteller, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich mit dem Hinweis auf den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde informiert. Verzichten angenommene Vorhaben auf eine Beantragung von LEADER-Mitteln, so können abgelehnte förderfähige Vorhaben gemäß ihres Rankings nachträglich angenommen werden (Nachrückverfahren).

(2) Sollte der Vorstand nicht beschlussfähig sein, kann er unter Einhaltung der Einladungsfrist erneut zu einer Vorstandssitzung eingeladen werden. Diese Sitzung ist dann grundsätzlich beschlussfähig, jedoch muss das Mindestquorum entsprechend § 9 Abs. 5 der Satzung der LAG Donnersberger und Lautrer Land eingehalten werden. Dieses Quorum besagt, dass mindestens 50% der anwesenden Mitglieder dem nicht öffentlichen Bereich zuzuordnen sind.

§ 4 Bekanntgabe von Sitzungsterminen

Sitzungstermine für den Vorstand sowie die Mitgliederversammlung werden den betreffenden Personen mit einem Vorlauf von drei Wochen per E-Mail mitgeteilt. Die Einladung zu den jeweiligen Sitzungsterminen erfolgt wie in der Vereinssatzung unter § 8 (3) und § 9 (8) festgehalten.

Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

§ 5

Interessenkonflikt / Befangenheit

- (1) An der Entscheidung nicht mitwirken dürfen Vorstandsmitglieder, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne von § 22 Gemeindeordnung bzw. § 16 Landkreisordnung vorliegt. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden. Angehörige im Sinne der in Satz 1 genannten Vorschriften sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (2) Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z. B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Vorhaben auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Vorhaben örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Vorhaben teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Vorhabenträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (3) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Vorhabens beteiligt ist.
- (4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Vorhabenauswahlentscheidung Folge.

§ 6

Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite (www.donnensberger-lautrerland.de) umfassend informiert über:

Lokale Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land

- a. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
 - b. Die Vorhabenauswahlkriterien
 - c. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
 - d. Alle bewilligten Vorhaben (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
- (2) Veröffentlicht werden:
- a. Die Lokale Integrierte Ländliche Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
 - b. Die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach öffentlichen, WiSo-Partnern und Zivilgesellschaft sowie Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes

Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält, gelten die Bestimmungen der rheinland-pfälzischen Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (in der jeweils geltenden Fassung) analog.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung des Vorstands der Lokalen Aktionsgruppe Donnersberger und Lautrer Land am _____ in Kraft.

Kirchheimbolanden, den

(Guth)
Landrat und 1. Vorsitzender LAG Donnersberger und Lautrer Land